

**Frage:****Antwort:**

1. Welchen Sinn hat die Gruppen-Sterbegeld-Versicherung?
 

Die gesetzliche Krankenversicherung zahlt für ihre Mitglieder bis 31.12.2003 noch 525 Euro, für mitversicherte Familienangehörige noch 262,50 Euro Sterbegeld. **Seit 01.01.2004 wird für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen sowie für Beihilfempänger überhaupt kein Sterbegeld mehr ausgezahlt.** Heute verantwortungsvoll vorsorgen bedeutet Sicherheit für die Familie und Schutz vor überraschend auftretenden finanziellen Belastungen.
2. Was ist ein Gruppentarif?
 

Die Versicherungsunternehmen DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung, Zweigniederlassung der AXA Lebensversicherung AG (DBV) und Generali haben ver.di für deren Mitglieder (einschl. der Familienangehörigen) die Vergünstigungen eines Sondertarifs mit Beitragsnachlass gegenüber einem Einzeltarif für jede Frau und jeden Mann eingeräumt. Bei diesem Gruppenvertrag liegt die Federführung bei der DBV.
3. Wer kann einen Antrag stellen?
 

ver.di-Mitglieder und deren Angehörige (Ehe- oder Lebenspartner/In, Kinder, Enkel/Innen) können jeweils einen Antrag stellen.
4. Gibt es einen vorgeschriebenen Antrag?
 

Ja, die Beitrittserklärung für Mitglieder bzw. Familienangehörige kann unter der Service-Hotline **0800 – 0 20 30 33** abgefordert werden.
5. Gibt es unterschiedliche Anträge für Frauen und Männer?
 

Nein.
6. Welche Vorteile habe ich als Mitglied?
 

Der Gruppen-Sterbegeldversicherungsvertrag bietet Mitgliedern und deren Angehörigen Bedingungen, die für die/den einzelne/n sonst nicht erzielbar sind:

  - √ Niedrige Beiträge durch Sondertarif;
  - √ Überschussbeteiligung;
  - √ Höchst Eintrittsalter 80 Jahre;
  - √ Keine Gesundheitsprüfung, dadurch garantierte Aufnahme;
  - √ Versicherungssummen bis zu 12 500 Euro;
  - √ Doppeltes Sterbegeld bei Unfalltod; (bei Eintrittsalter bis 74 Jahre);

**Frage:**

7. Wie hoch darf das Sterbegeld sein?
8. Ist bei Antragstellung eine Gesundheitsprüfung erforderlich?
9. Gibt es eine Altersbegrenzung?
10. Wie errechnet sich das Eintrittsalter?
11. Gibt es Überschüsse und was geschieht damit?

**Antwort:**

Nach Angaben des Bundesverbandes für Bestattungsunternehmen müssen derzeit mit Kosten für Bestattungsleistungen zwischen 5000 und 10 000 Euro (mit steigender Tendenz) gerechnet werden. Die Anträge sehen verschiedene Staffelvorschläge vor. Entsprechend den individuellen Bedürfnissen kann eine beliebige Versicherungssumme von 500 Euro bis **maximal 12 500 Euro** gewählt werden.

Nein.

In den Gruppenvertrag können Personen bis zum Alter von 80 Jahren aufgenommen werden.

Es ist die Differenz zwischen dem Beginnjahr der Versicherung und Geburtsjahr (= Eintrittsalter).

Die Gruppen-Sterbegeldversicherung ist überschussberechtig. Die Überschussanteile werden nach den derzeitigen Überschussätzen der DBV als Federführer und Produktgeber berechnet. Sie kann nicht garantieren, dass diese Werte für die Zukunft unverändert bleiben, denn die weitere Entwicklung der Überschussanteile wird u.a. durch die Höhe der künftig von der DBV erwirtschafteten Zinsen sowie vom Verlauf der Sterblichkeit beeinflusst. Diese Faktoren ändern sich stets und können deshalb heute nicht schon für die Zukunft errechnet werden.

Die Überschussanteile betragen zurzeit:

- ▲ Der **Grund-Überschussanteil** beträgt 5% des überschussberechtigten Jahresbeitrages (ohne den Beitragsanteil für die Unfall-Zusatzversicherung).
- ▲ Zusätzlich gibt es einen **Zins-Überschussanteil**, der bei der DBV verzinslich angesammelt wird. Bemessungsgrundlage für den Zins-Überschussanteil ist das jeweilige Deckungskapital der Versicherung (=Sparanteil aus den Beiträgen).

**Überschussverwendung:**

Die **Grund-Überschussanteile** werden mit den von Ihnen zu zahlenden Bruttobeiträgen verrechnet (=Vorwegabzug). ver.di-Mitglieder und deren Angehörige zahlen also bei Neuabschluss ab Versicherungsbeginn nur **Netto**beiträge. Die Zins-Überschussanteile werden verzinslich angesammelt und zusammen mit der Versicherungssumme ausgezahlt.

**Frage:****Antwort:**

12. Wie errechnet sich der Nettobeitrag?

Der Beitrag richtet sich seit dem 01.01.2013 nur noch nach dem jeweiligen Alter der zu versichernden Person zu Beginn der Versicherung und der gewünschten Versicherungssumme.

**Beispiel für die Nettobeitragsberechnung:**

Beginn der Versicherung: 1.01.2018

Geburtsjahr eines Versicherten: 1965

Eintrittsalter: **53 Jahre**

Monatlicher **Nettobeitrag** für 5000 Euro Sterbegeld (Versicherungssumme)

= **18,97 Euro**

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden! Sie gelten nur dann, wenn die für das Jahr des Versicherungsbeginns festgesetzten Überschussanteile während der gesamten Laufzeit unverändert bleiben.

Für andere Versicherungssummen ist der Beitrag entsprechend zu vervielfältigen. Dadurch können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

13. Wie lange ist der Beitrag zu zahlen?

Die Beitragszahlung endet im Erlebensfall einheitlich mit Alter 85.

14. Wann tritt der Leistungsfall ein?

Fällig wird die Versicherung bei Tod der versicherten Person.

15. Gibt es Einschränkungen in der Leistungspflicht bei Tod des/der Versicherten?

Nur im 1. Versicherungsjahr:

Der Gruppenvertrag sieht im ersten Jahr eine so genannte  $\frac{1}{12}$  Staffelung des Sterbegeldes vor, d. h.

– bei Tod im 1. Monat:

Rückzahlung des Beitrages;

– bei Tod im 2. Monat:

Zahlung von  $\frac{1}{12}$  des Sterbegeldes;

– bei Tod im 3. Monat:

Zahlung von  $\frac{2}{12}$  des Sterbegeldes

usw.

– bei Tod im 12. Monat:

Zahlung von  $\frac{11}{12}$  des Sterbegeldes;

– bei Tod ab dem 2. Versicherungsjahr:

Zahlung des vollen Sterbegeldes;

Tritt der Tod infolge eines Unfalls ein, entfällt die Staffelung; es wird also dann das volle Sterbegeld ausgezahlt

**Frage:**

16. Muss zusätzlich eine Unfall-Zusatzversicherung abgeschlossen werden?
17. Was passiert, wenn eine versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet hat und einen tödlichen Unfall erleidet?
18. Kann meine Frau/mein Mann auch eine Sterbegeldversicherung abschließen?
19. Kann die Sterbegeldleistung eine von mir vorher bestimmte Person erhalten, die evtl. auch nicht mit mir verwandt ist?
20. Wohin sind die Anträge zu schicken?
21. Welche Unterlagen erhält die zu versichernde Person?
22. Wie erfolgt die Beitragszahlung?
23. Was ist, wenn das Konto des/der Beitragszahler/in für den Lastschrifteneinzug nicht ausreichend gedeckt ist?

**Antwort:**

Nein, denn eine Unfall-Zusatzversicherung (Doppelauszahlung des Sterbegeldes) ist für Versicherte bis zum Eintrittsalter 74 bereits im Beitrag enthalten. Ab Eintrittsalter 75 ist die Unfall-Zusatzversicherung nicht mehr möglich.

Bei Tod infolge eines Unfalls vor dem Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 75. Lebensjahr vollendet hat, wird das doppelte Sterbegeld gezahlt. Stirbt die versicherte Person danach, leistet der Versicherer dennoch in folgenden Fällen: Der Unfall muss bei der Benutzung eines dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Verkehrsmittels eingetreten und das Verkehrsmittel muss diesem Unfall selbst ausgesetzt gewesen sein.

Ja, zu den gleichen günstigen Bedingungen bzw. Voraussetzungen (dies gilt natürlich zusätzlich auch für den/die Lebenspartner/In, Kinder, Enkel/Innen).

Hierzu genügt eine kurze schriftliche Mitteilung.

An **ver.di Service GmbH**  
**Franz-Mehring-Platz 1**  
**10243 Berlin**

Sie erhält einen Versicherungsschein und die Vertragsgrundlagen der DBV. Diese Unterlagen erhält die versicherte Person per Post zugestellt.

Die Beitragszahlung ist nur mit einer Abbuchungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zum 1. eines Monats möglich. Andere Zahlungsarten wie z. B. Dauerauftrag, Gehaltsabzug sind, um die Verwaltungskosten auf Dauer niedrig zu halten, **nicht möglich**.

Nach erfolgloser Zahlungserinnerung tritt dann das Mahnverfahren des Versicherers in Kraft. Im schlimmsten Fall kann dies zum Erlöschen der Versicherung führen.

**Frage:**

24. Wie erfahre ich, dass mein Sterbegeldantrag angenommen wurde?

**Antwort:**

Die DBV erstellt einen Versicherungsschein, der einen unmittelbaren Rechtsanspruch dokumentiert. Die Police erhalten Sie als versicherte Person von der Service GmbH zugesandt.

25. Kann das Sterbegeld zu einem späteren Zeitpunkt erhöht werden?

Ja  
sofern die Höchstsumme von insgesamt 12 500 Euro noch nicht erreicht ist. Es gilt dann jedoch für die Erhöhungssumme ein neues Eintrittsalter.

26. Kann die Gruppen-Sterbegeldversicherung gekündigt oder beitragsfrei gestellt werden?

Ja. Einzelheiten sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Gruppen-Sterbegeldversicherung nach Sondertarifen geregelt, die dem Versicherungsschein beiliegen.

27. Kann die Versicherungsleistung aus irgendeinem Grund gesenkt werden?

Nein, so lange Sie die Beiträge in unveränderter Höhe über die Service GmbH an die DBV zahlen. Falls Sie jedoch aus finanziellen Gründen die Beitragshöhe vermindern müssen, wird die Versicherungssumme unter Berücksichtigung der bisher erworbenen Anwartschaften neu ermittelt (=herabgesetzt).

28. Was geschieht, wenn ein Mitglied aus der ver.di austritt?

Scheidet ein versichertes Mitglied aus der ver.di aus, so entfallen die für diesen Vertrag geltenden Vergünstigungen. Dasselbe gilt auch für die einbezogenen Familienangehörigen. Die ausgeschiedene Person kann innerhalb von drei Monaten ab Wirksamwerden der Kündigung die Versicherung ohne Gesundheitsprüfung als Einzelversicherung zu den dafür vorgesehenen Bedingungen des Versicherers fortsetzen, vorausgesetzt, dass der in den Tarifen für Einzelversicherungen vorgesehene Mindestbeitrag bzw. die Mindestversicherungssumme erreicht wird.  
**Hinweis: Der Versicherungsschutz kann durch Wegfall der Gruppenvertragskonditionen leicht um etwa 25% (je nach Eintrittsalter und Vers.-Summe) teurer werden.**

29. Ist die ver.di an Überschüssen beteiligt bzw. erhält sie Provisionen?

Nein, alle Überschüsse kommen den Versicherten zugute. ver.di erhält auch keine Provisionen.